

# **Satzung**

## **zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schkopau - FF-Kostensatzung -**

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40 Nr. 3/2008) in Verbindung mit dem § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch das vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130 Nr. 17/2002) und i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452 Nr. 28/2008) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung vom 19.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

---

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Gemeindegebiet.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei böswilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierung (blinde Alarmierungen) durch private Feuermeldeanlagen oder die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Feuermeldeanlagen.
- (3) Diese Satzung gilt auch nach Maßgabe weiterer Bestimmungen dieser Satzung für Einsätze der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau in Gemeinden, die diese im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienen hat. Erfüllt eine im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu bedienende Gemeinde auf Dauer ihre Rechtspflicht zur Errichtung und Unterhaltung einer eigenen Feuerwehr nicht, hat der Träger der Feuerwehr die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur grundsätzlichen Anwendung dieser Satzung einzuholen.
- (4) Kommen bei einem kostenpflichtigen Einsatz im Rahmen der Nachbarschaftshilfe andere Feuerwehren zum Einsatz, so werden dafür auch die Kosten der helfenden Feuerwehren gemäß ihrer geltenden Satzung durch die Gemeinde Schkopau von dem Kostenpflichtigen erhoben.

## **§ 2 Kostenersatzfreiheit**

---

- (1) Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Feuerwehr im Gemeindegebiet und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gem. § 1 Absatz 3 Satz 1
  - bei Schadensfeuern (Bränden),
  - bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse,
  - Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
  - bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage,
  - zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst,
- (2) Eine Kostenersatzpflicht besteht gleichfalls nicht, wenn sich aus Unternehmen und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr herrührenden Ereignissen eine Gemeingefahr ergibt und somit eine öffentliche Aufgabenstellung besteht.
- (3) Unentgeltlich für andere Kommunen sind auch die im Rahmen der Nachbarschaftshilfe auf Ersuchen einer anderen Gemeinde oder nach Aufforderung des Landkreises oder der Leitstelle geleisteten Einsätze, sofern sie innerhalb eines Umkreises von 15 km Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurden.
- (4) Bei Leistungen, die dem Ausbildungs- bzw. Übungsdienst, einem überwiegend gemeinnützigen Zweck, der Pflege des Brauchtums oder der Förderung des Gemeinschaftslebens der Gemeinde dienen, ist grundsätzlich von der Erhebung der Kosten und Gebühren abzusehen.

## **§ 3 Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit**

---

- (1) Abweichend von den Grundsätzen des § 2 bestehen Ansprüche der Gemeinde Schkopau auf Ersatz von Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei schuldhaft verursachten Gefahren oder Schäden sowie gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung.
- (2) In diesen Fällen ist Ersatz von Kosten nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen von:
  - dem Verursacher, wenn die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist,
  - dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer, Betreiber oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung, Lagerung oder unsachgemäßen Behandlung oder Nutzung von brennbaren Flüssigkeiten oder anderer gefährlicher Stoffe für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.

- (3) Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr in Fällen der Gefährdungshaftung ist, dass objektiv gegebene zusätzliche Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes der Feuerwehr nicht eingehalten wurden.

## **§ 4 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

---

- (1) Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau, zu denen sie nicht nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 3 Satz 1 BrSchG LSA verpflichtet ist (freiwillige Hilfeleistungen) werden Benutzungsgebühren (Gebühren) in entsprechender Anwendung des als Anlage 1 hierzu erlassenen Kostentarifes, der Bestandteil der Satzung ist, erhoben.
- (2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutzgesetz LSA zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe einsetzbar sind.
- (3) Freiwillige Hilfeleistungen, soweit sie nicht im Rahmen von Brandbekämpfungsmaßnahmen, Unglücksfällen oder Notständen erbracht werden, sind insbesondere:
- Auspumpen von Kellern und anderen Räumen, sowie von Teichen und ähnlichen Wasserspeichern,
  - Befüllung von Teichen, Wasserspeichern u.ä.
  - Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - Bergung oder Absicherung von Sachen,
  - Fällung und Verschneiden von Bäumen,
  - Gestellung von Feuerwehrkräften und technischen Gerät zu anderen als in § 3 dieser Satzung genannten Fälle.
- (4) Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen ist.
- (5) Das Erbringen einer freiwilligen Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

## **§ 5 Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtige**

---

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt von
- demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat.  
Hat der Zahlungspflichtige noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet oder ist er unter Betreuung gestellt, so kann im Rahmen des § 832 BGB auch derjenige zum

Kostenersatz herangezogen werden, dem die Aufsichts- bzw. Sorgepflicht für diese Person obliegt. Die Geschäftsführung ohne Auftrag bleibt davon unberührt,

- dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über diese Sache ausübt
- demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet:

- bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der/die Veranstalter,
- für die Gestellung von Brandsicherheitswachen für den vorbeugenden Brandschutz sowie brandschutztechnische Abnahmen der Auftraggeber bzw. der Nutznießer der Leistung,
- wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst,
- der Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- der Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn die Auslösung eines Fehlalarms durch die Nutzung öffentlicher Leitungswege verursacht wurde,
- wem zeitweilig Geräte der Feuerwehr überlassen werden,
- wer andere Leistungen der Feuerwehr im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Grundsätze der Kostenberechnung**

---

(1) Der Kostenersatz setzt sich entsprechend der Anlage 1 zusammen aus:

- den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr, Erschwerniszuschlägen,
- den Stundensätzen für die Nutzung von Fahrzeugen der Feuerwehr als Transportraum für Mannschaften, Geräte und Zubehör,
- den Sätzen für die Gerätebenutzung,
- den Kosten für verbrauchte Materialien,
- den Kosten für die Entsorgung von Rückständen und Verbrauchsmaterialien,
- Kosten für sonstige Leistungen der Feuerwehr.

(2) Zur Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darf in die Kostenberechnung nur der Bestand an Kräften und Mitteln der Feuerwehr aufgenommen werden, der zur Lösung der Einsatzaufgabe erforderlich war.

(3) In Abweichung vom Grundsatz des Abs. 2 ist in den Fällen der böswilligen bzw. der wiederholten blinden Alarmierung der gemäß Ausrückeordnung vorgesehene Bestand an Kräften und Mitteln der Feuerwehr in Rechnung zu stellen. Hierbei wird ein Zuschlag von 250,00 EUR erhoben. An Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen oder in der Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr werden für Leistungen nach Satz 1 Gebühren in doppelter Höhe berechnet.

(4) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, so sind für den Einsatz die vollen Kosten zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Standort ergeben.

(5) Die anzuwendenden Kostensätze ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung der Anlage zu dieser Satzung (Verzeichnis der Kostensätze).

## **§ 7 Berechnung der Personalkosten**

---

- (1) Unter Beachtung des Grundsatzes des § 6 Abs. 2 sind in die Kostenrechnung generell ein Einsatzleiter der Feuerwehr und neben diesem, die zur Lösung der Einsatzaufgabe erforderlichen Einsatzkräfte aufzunehmen.
- (2) Für die Berechnung der Personalkosten gelten die Stundensätze der Anlage 1. Dabei sind angefangene Stunden auf halbe Stunden aufzurunden. Bei Überschreitung einer halben Stunde ist ein voller Stundensatz in Rechnung zu stellen. Die erste Einsatzstunde beginnt mit der Auslösung des Alarms. Als Abschluss der Einsatzzeit gilt der Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der Feuerwehr. Erschwerniszuschläge sind in die Kostenrechnung aufzunehmen.

## **§ 8 Berechnung des Transportraumes**

---

- (1) Werden Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr als Transportraum für die Beförderung der Kräfte und Mittel der Feuerwehr zum Einsatzort genutzt, sind für die Berechnung der Kosten Stundensätze nach den Grundsätzen des § 7 Abs. 2 anzuwenden. Die Kostensätze für Transportraum erfassen in sich den erforderlichen Treib- und Schmierstoffbedarf sowie die Durchschnittswerte für Wartung, Pflege und vorbeugende Instandhaltung.
- (2) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um bei der Lösung anderer Einsatzaufgaben zu dienen, sind diese Zeiten von der Kostenrechnung des ursprünglichen Einsatzortes abzusetzen.
- (3) Verlassen Einsatzfahrzeuge zwischenzeitlich den Einsatzort, um weitere Kräfte und Mittel der Feuerwehr zur Lösung der Einsatzaufgabe heranzuführen, geht deren Gesamtnutzung in die Kostenrechnung dieses Einsatzes ein. Das gleiche gilt, wenn das Fahrzeug zur Erledigung der Einsatzaufgabe am Einsatzort verbleiben muss. Die Entscheidung über erforderliche Fahrzeugbewegungen obliegt ausschließlich dem Einsatzleiter der Feuerwehr.

## **§ 9 Kostensätze für Gerätebenutzung**

---

- (1) Die Berechnung der Kosten für die Gerätebenutzung im Rahmen des Einsatzes der Feuerwehr erfolgt nach Sätzen pro Einsatz dieser Geräte (Geräteeinsatzzeit) innerhalb der Gesamtdauer des Einsatzes der Feuerwehr (Einsatzzeit). Eine erforderliche Mehrfachnutzung dieser Geräte innerhalb der Einsatzzeit ist kostenwirksam zu machen.
- (2) Geräte der Feuerwehr, die zeitweilig innerhalb der Einsatzzeit genutzt werden, sind nach Stundensätzen in Rechnung zu stellen. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Kostensätze haben den ggf. erforderlichen Bedarf an Treib- und Schmierstoffen

sowie die Durchschnittswerte für Wartung, Pflege und vorbeugende Instandhaltung zu enthalten.

- (3) Die Entscheidung über den erforderlichen Geräteeinsatz obliegt dem Einsatzleiter der Feuerwehr.
- (4) Bei Ausleihe von Geräten und Zubehör der Feuerwehr sind Tagessätze anzuwenden. Jeder angefangene Kalendertag gilt als voller Nutzungstag. Treib- und Schmierstoffe sowie Energiebedarf gehen zu Lasten desjenigen, der ausleiht. Der Tagessatz hat mindestens das 13-fache des entsprechenden Stundenkostensatzes auszumachen.

## **§ 10 Kosten für verbrauchte Materialien**

---

- (1) In Fällen einer Kostenerstattung werden für verbrauchte Materialien, wie z. B. Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Bindemittel, Ölsperren, Wasser u. a., sofern sie nicht in der Anlage - Verzeichnis der Kostensätze - enthalten sind, die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungsaufwandes von 10 % berechnet.
- (2) Entstehen der Gemeinde durch Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr besondere Kosten, z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, so sind diese zusätzlich in Rechnung zu stellen. Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffung in den genannten Fällen sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

## **§ 11 Kosten für die Entsorgung von Rückständen und Verbrauchsmaterialien**

---

Der Aufwand für die Entsorgung von Rückständen und gebrauchten Verbrauchsmaterialien ist in Rechnung zu stellen.

## **§ 12 Sonstige Leistungen der Feuerwehr**

---

- (1) Die Gestellung von Angehörigen der Feuerwehr zur Erledigung des Feuersicherheitsdienstes wird nach Stundensätzen verrechnet.
- (2) Werden Fahrzeuge der Feuerwehr mit dem zugeordneten Personalbesatz in Sitzbereitschaft gegeben, sind die Stundensätze nach den §§ 7 und 8 anzuwenden.
- (3) Die Nutzung von Arbeitsstätten der Feuerwehr zugunsten Dritter darf nur erfolgen, wenn dadurch die Auftragslage örtlicher Unternehmen nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 13 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs**

---

- (1) Der Anspruch der Gemeinde auf Kostenersatz entsteht
  - mit dem Ausrücken der Feuerwehr vom Feuerwehrhaus,
  - mit Rückgabe ausgeliehener Geräte und Zubehör der Feuerwehr,
  - nach Wiederbeschaffung bzw. Rechnungseingang für verbrauchte Materialien,
  - bei nachweislich eintretenden besonderen Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2,
  - nach erfolgter Entsorgung von Rückständen.
- (2) Verzichtet der Besteller auf die Leistungen, nachdem die Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind oder machen sonstige Umstände, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, die Leistung unmöglich, so sind die Gebühren gleichwohl in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühren richten sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme und für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache.
- (3) Der Betrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den/die Zahlungspflichtigen fällig.
- (4) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührensschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der Höhe der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

## **§ 14 Veranlagung und Beitreibung**

---

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühren werden gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG LSA vom 23.06.1994, GVBl. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698 Nr. 61/2005) in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

## **§ 15 Billigkeitsmaßnahmen**

---

- (1) Die Gemeinde Schkopau kann den Kostenersatz und die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde Schkopau den Kostenersatz und die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

- (3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

## **§ 16 Haftungsausschluss**

---

- (1) Eine Haftung der Gemeinde Schkopau für Unfälle oder Schäden, die sich aus der Benutzung der Geräte ergeben, welche die Kameraden der Feuerwehr nicht selbst bedienen, ist ausgeschlossen.
- (2) Für die Beschädigung solcher Geräte haften während der Zeit der Überlassung bzw. Inanspruchnahme der Benutzer und der Besteller als Gesamtschuldner.

## **§ 17 Förderung der Einsatzbereitschaft**

---

Den am Einsatz beteiligten Angehörigen der Feuerwehr ist ein Betrag von 5,00 EUR pro Einsatzstunde Einsatzentschädigung zu zahlen, wenn für den Einsatz eine Kostenersatzforderung gestellt und diese Forderung durch den Schuldner beglichen wurde.

## **§ 18 Inkrafttreten**

---

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Schkopau, den 16. NOV. 2009



.....  
Albrecht  
Bürgermeister





## ANLAGE

# Verzeichnis der Kostensätze

### Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Feuerwehr Schkopau

#### Kostenziffer und -tatbestand

#### Gebühren- bzw. Kostensatz

### 1. Personelle Leistungen

#### Kosten pro Stunde in Euro

#### 1.1 Einsatzdienst

Einsatzleiter	26,00
Einsatzkraft	19,00

#### 1.2 Einsatz von Sicherheits- und Brandwachen (auch bei Veranstaltungen)

##### 1.2.1 an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie zwischen 22:00 und 06:00 Uhr

Einsatzleiter	16,00
Einsatzkraft	12,00

##### 1.2.2 in der übrigen Zeit

Einsatzleiter	13,00
Einsatzkraft	10,00

#### 1.3 Zuschläge

Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von Zusatzausrüstung (Wärmestrahlschutzanzug, Gasschutzanzug, Strahlenschutzanzug oder Pressluftatmer) erbracht, ist ein Zuschlag von 25 % zu berechnen.

### 2. Sächliche Leistungen

#### 2.1 Einsatz von Fahrzeugen und Fahrzeugtechnik

2.1.1 MTF / ELW 1 / KLF / MZF	57,00
2.1.2 LF 8/6, LF8 TS 8, TSF, TSF-W	76,00
2.1.3 LF 16/12, TLF 16/24, TLF 16/25, HLF 20/16	108,00
2.1.5 Boot / Schlauchboot	23,00
2.1.6 Tragkraftspritzenanhänger	26,00
2.1.7 Schlauchtransportanhänger, Pulver-, Schaumbildneranhänger	20,00
2.1.8 Feldkochherd	28,00

Die Kostensätze für Feuerwehrfahrzeuge verstehen sich incl. der Beladung der Fahrzeuge.

Für die bei der Brandsicherheitswache eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 30 % der Kosten, wenn die Fahrzeuge dabei nicht benutzt worden sind (Stillstandszeit).

2.2 Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungen

**Kosten pro Tag in Euro**

2.2.1 Tragkraftspritze	12,00
2.2.2 Notstromaggregat	15,00
2.2.3 Motorkettensäge	8,00
2.2.4 Motortrennschleifer	7,00
2.2.5 Druckschlauch	6,00
2.2.6 Saugschlauch	3,00
2.2.7 Sprungrettungsgerät	39,00
2.2.8 Ölsperre, je angefangene 20 m	18,00
2.2.9 Gulliabdichtkissen	1,00
2.2.10 Söffel- u.a. Pumpen	7,00
2.2.11 WAP-Sauger u.ä.	14,00
2.2.12 Lüfter / Gebläse	7,00
2.2.13 Verteiler	3,00
2.2.14 Standrohr mit Schlüssel	4,00
2.2.15 Strahlrohr	2,00
2.2.16 Kübelspritze	2,00
2.2.17 sonstige wasserführende Armaturen, Geräte	5,00
2.2.18 Handfeuerlöscher (ohne Anwendung)	2,00
2.2.18 Handfeuerlöscher (mit Anwendung)	5,00
	zzgl. Befüllg. & Prüfg.
2.2.19 Steckleiterteil	5,00
2.2.20 Klappleiter	4,00
2.2.21 Schiebeleiter	12,00
2.2.22 Sanitätskasten (ohne Nutzung)	6,00
2.2.23 Sanitätskasten (mit Nutzung)	6,00
	zzgl. Auffüllung

2.3 Verbrauchsmaterialien

**Stück / Liter / kg Preis in Euro**

Ölbindemittel Standard 1 kg	0,85
Ölbindemittel schwimmfähig 1 kg	3,50
Säurebindemittel 1 kg	1,60
Chemikalienbindemittel 1 kg (2,4 kg - Trommel)	24,00
Einweg-Ölbindeschlauch 3 m	70,00
Einweg-Isolations-Rettungsdecke 1 Stück	2,50
Isolations-Rettungsdecke mit Bodenschutz 1 Stück	21,50
Infektions-Schutzhandschuhe 1 Paar	0,50
Weitere Verbrauchsmittel, die hier nicht aufgeführt werden, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Bauhölzer, Schließzylinder, Schlösser, Nägel, Drähte, Kleinmaterial etc.	Wiederbeschaffungskosten zzgl. Verwaltungskosten je nach tatsächl. Aufwand

2.4 Entsorgungskosten

fachgerechte Entsorgung gebrauchter 1 kg Ölbindemittel und anderer ölhaltiger Stoffe (z.B. Sand / Erdreich / Stoff)	1,00
---	------